

5. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- a) das Zeichen † hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Eintragung verwiesen ist;
- b) das Zeichen * hinter einzelnen Namen, dass der Fernsprechanschluss gemeinsam mit einem anderen Theilnehmer als Hausanschluss benutzt wird;
- c) »Zw« »Zwischenstelle«.
- d) die Angaben z. B. (8 V. bis 1 N.) — 8 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags — die gewünschte Angabe der Sprech- oder Geschäftsstunden der Theilnehmer.

6. Anträge auf Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Aenderung der Eintragungen im Theilnehmer-Verzeichniss u. s. w. sind ebenso wie Anträge wegen Verlegung von Sprechstellen schriftlich und frankirt an die Kaiserliche Ober-Postdirection in Hamburg zu richten. Anträge der letzteren Art sind so früh wie möglich anzubringen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluss rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigenthümers zur Aufstellung von Gestängen u. s. w. auf dem von dem Theilnehmer bewohnten oder zu beziehenden Hause beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigserklärungen können schriftlich beantragt werden. Für die Verlegung von Sprechstellen innerhalb der einzelnen Stadt-Fernsprecheinrichtungen kommen feste Vergütungssätze zur Erhebung und zwar

- von vier Mark für Verlegungen innerhalb desselben Raumes,
- von sechs Mark für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks,
- von fünfzehn Mark für Verlegungen nach anderen Grundstücken.

Kündigungen sind unter Beachtung der im Punkte 9 der Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung festgesetzten Kündigungsfristen *) der Kaiserlichen Ober-Postdirection hier schriftlich und frankirt anzuzeigen.

In dem Postgebäude am Stephansplatz in Hamburg, im zweiten Stockwerk, Zimmer 122, besteht eine Auskunftsstelle für Stadt-Fernsprechangelegenheiten, bei welcher auch mündliche Anträge wegen Herstellung neuer Fernsprechstellen, wegen Uebertragung und Verlegung von Sprechstellen, Einschaltung oder Abnahme besonderer Apparate u. s. w. entgegen genommen werden. Die Auskunftsstelle ist wochentäglich von 9—1 Uhr geöffnet.

7. Öffentliche Sprechstellen bestehen:

a) in Hamburg:

1. beim Fernsprechamt 2, Zollvereinsniederlage,
2. » Postamt 3, Gr. Neumarkt 31,
3. » » 4, St. Pauli, Sophienstrasse 45,
4. » » 5, St. Georg, Neue Brennerstr. 16,
5. » » 12, Poststrasse 19,
6. » » 13, Grindelberg 1,
7. » » 14, Freihafen, Kehr wieder,
8. » » 15, Hammerbrook, Wendenstr. 6,
9. » » 17, Rotherbaum, Mittelweg 40,
10. » » 18, Ecke Steinstr. und Pferdemarkt, Posthof.
11. » » in Barntock, Elsastr. 19.

*) Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab. Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalender-Vierteljahres endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahres.

Erfolgt seitens des Theilnehmers nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.